

# RS Vwgh 1997/9/18 97/20/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

## Rechtssatz

Wenn auch die Behörde OBJEKTIV verpflichtet ist, ohne unnötigen Aufschub - und damit allenfalls bereits vor Ablauf von sechs Monaten - zu entscheiden, so hat die Partei doch gem dem eindeutigen Wortlaut des § 73 AVG erst nach Ablauf dieser Frist das SUBJEKTIV-öffentliche (durchsetzbare) Recht, gegen die Säumnis der Verwaltungsbehörde vorzugehen.

## Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200241.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)